

Hauptsatzung der Gemeinde Vierkirchen

(in der Fassung vom 08.10.2007)

Präambel

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 GVBl. S. 55, ber. S. 159, geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 GVBl. S. 333, vom 11. Mai 2005 GVBl. S. 155, vom 1. Juni 2006 GVBl. S. 151 hat der Gemeinderat der Gemeinde Vierkirchen am 08.10.2007 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Abschnitt I – Organe der Gemeinde

§ 1

Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Abschnitt II - Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat.

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Nach dem Stande vom 30.06.2006 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 1.922 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 12 festgelegt.

Abschnitt III - Bürgermeister

§ 4

Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderats und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister ist Ehrenbeamter. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen von vom Gemeinderat erlassenen Richtlinien,
4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
5. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,
6. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
7. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
8. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
9. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sowie sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.

§ 6

Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 2 Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

Abschnitt IV -Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 7

Einwohnerversammlung

Jährlich ist mindestens eine Einwohnerversammlung durchzuführen. Diese kann auch ortschaftsweise durchgeführt werden. Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 Sächs.GemO ist anzuberaumen, wenn dies von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, beantragt wird.

§ 8 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

Abschnitt V - Ortschaftsverfassung

§ 9 Ortschaftsverfassung

(1) Für folgende Ortsteile wird die Ortschaftsverfassung eingeführt:

- **Arnsdorf - Hilbersdorf** mit den Orten Arnsdorf und Hilbersdorf
- **Buchholz** mit den Orten Buchholz, Tetta, Rotkretscham und Wasserkretscham
- **Melaune** mit den Orten Döbschütz, Heideberg, Melaune und Prachenau

(2) Für jede der in Absatz 1 genannten Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gebildet. Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird auf 5 Personen festgesetzt.

(3) Die Ortsvorsteher oder ihre Stellvertreter nehmen an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

(4) Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Die Ortsvorsteher erhalten dieselben Unterlagen zur Gemeinderatssitzung wie die Gemeinderäte.

(5) Den Ortschaftsräten werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, mit Ausnahme von Schulen;
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- u. Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen;
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Unterhaltung und Ausgestaltung der öffentlichen Park- u. Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über die Ortschaft hinausgeht;
4. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft;
5. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums in der Ortschaft;

6. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften;
 7. die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten.
- (6) Der Gemeinderat kann die Angelegenheiten nach Abs. 5 dieser Satzung im Einzelnen abgrenzen und allgemeine Richtlinien erlassen. Der Gemeinderat kann durch die Hauptsatzung dem Ortschaftsrat weitere Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur dauernden Erledigung übertragen.
- (7) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt, ausgenommen von § 4 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 dieser Satzung, am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt "Heimatrundschau" der Gemeinden Königshain, Sohland a.R., Vierkirchen und der Stadt Reichenbach OL in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.10.1994 außer Kraft.

(2) § 4 Abs. 2 dieser Hauptsatzung tritt in Vorbereitung der nächsten Bürgermeisterwahl in Kraft. § 9 Abs. 2 dieser Hauptsatzung tritt in Vorbereitung der nächsten Ortschaftsratswahl in Kraft.

ausgefertigt am 09.10.2007

Nedo
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 2 oder 3 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.